

1228/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 13.11.2000

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1259/J - NR/2000, betreffend Umfahrung Lambach im Bezirk Wels Land, die die Abgeordneten Oberhaidinger und GenossInnen am 20. September 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Für die Erstellung des Bedarfsprogrammes 1999 hat das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung ohne nähere Begründungen das Bauvorhaben Lambach mit Gesamtkosten von 60 Mio. S an 28. Stelle (von insgesamt 29) für die Stufe 1 gemeldet und damit den für die Stufe 1 vom seinerzeitigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgegebenen Finanzrahmen weit überschritten. Weil nur die ersten zehn Bauvorhaben in der 10 - jährigen Bauprogrammvorschau (= Stufe 1) finanziell bedeckt werden konnten, mussten die verbleibenden 19 Baulose in die Stufe 2 verschoben werden.

**Zu den Fragen 3,4, 7 und 8:**

Im Verlauf der bis in das Jahr 1980 zurückreichenden Planungen für eine Verbesserung der Verkehrssituation von Lambach wurde u.a. im Jahre 1993 in einem Schreiben der Gemeinde Lambach auf die unerträgliche Belastung der Ortsdurchfahrten von Lambach, Stadlpaura und Edt hingewiesen. Damals konnten sich die betroffenen Gemeinden jedoch nicht auf eine gemeinsame Variante einigen.

Die im Jahre 1994 dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgelegte Vorstudie enthielt eine Gegenüberstellung von insgesamt 9 Varianten, bei denen es sich um klein - und großräumige Lösungen mit Kosten zwischen 3,0 und 184 Mio. S handelte.

Es erging dazu die Anweisung an die Bundesstraßenverwaltung Oberösterreich die Varianten 2, 4, 8 und 9 im Zuge der weiteren Planungen näher zu untersuchen sowie einen detaillierten Umweltbericht und eine Nutzen - Kosten - Untersuchung vorzulegen.

Meinem Ressort wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Projektsunterlagen vorgelegt.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

Umreihungen - insbesondere auf Vorschlag des Landes - sind grundsätzlich möglich, so ferne die finanziellen Rahmenbedingungen eingehalten werden und eine ausreichende Begründung dafür erfolgt.